

Dr. SUSANN BRÄCKLEIN  
Rechtsanwältin

T + 49 (0) 30 12020213  
F + 49 (0) 321 21369502

kanzlei@braecklein.com  
www.braecklein.com

**Vorab Per Fax 08331-105.435**

Amtsgericht Memmingen  
Buxacher Straße 6

87700 Memmingen

Berlin, 25. Oktober 2019

Unser Zeichen: 003/19

Bitte stets angeben

In der Sache

Renz ./ Fischertagsverein Memmingen e.V.

wird der Klageantrag zu Ziff. 1) klarstellend wie folgt präzisiert:

**Der Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin in die Gruppe der  
Stadtbachfischer aufzunehmen.**

Der Klageantrag zu Ziff. 2) wird zurückgenommen.

Darüber hinaus wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 19.8.2019  
wie folgt erwidert:

L

Entgegen den Ausführungen des Beklagten ist sachlich das Amtsgericht  
Memmingen zuständig.

Insbesondere sind die Klageanträge zu 1) und 3) nicht auf Aufnahme in  
den beklagten Verein gerichtet. Die Klägerin ist bereits langjähriges Ver-  
einsmitglied. Die Klageanträge beziehen sich lediglich auf den Zugangs-  
anspruch zu einer Untergruppierung des beklagten Vereins, der Gruppe  
der Stadtbachfischer. Beide Klageanträge stehen im Zusammenhang: Ist

in Bürogemeinschaft mit  
deximo Rechtsanwälte

ANTJE SCHÖNWOLFF  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau-  
und Architektenrecht  
Fachanwältin für Mietrecht

STÉFANIE STRÜMPF-LEB  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

Christburger Straße 4  
10405 Berlin

die angegriffene Satzungsregelung unwirksam, hat die Klägerin einen Aufnahmeanspruch. Hat die Klägerin einen Aufnahmeanspruch, setzt dies die Unbeachtlichkeit der Satzungsregelung jedenfalls für das Aufnahmebegehren der Klägerin voraus.

Soweit die Beklagte auf S. 4 des Schriftsatzes vom 19.8.2019 ausführt, dass die Stadt Memmingen die Ausrichtung des Fischertages auf den beklagten Verein übertragen hat, nachdem sie das Ausfischen nebst Festveranstaltung mehrfach in eigener Verantwortung durchgeführt hat, ist allenfalls an eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zu denken, insbesondere wenn es sich beim kontrollierten Ausfischen um eine hoheitliche Tätigkeit handelt, welche die Stadt Memmingen in Form der Beleihung an den beklagten Verein übertragen hat.

In diesem Zusammenhang hat die Unterzeichnerin mit Schreiben vom 18.10.2019 an den Oberbürgermeister der Stadt Memmingen die folgenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung gerichtet:

1. Ist die Stadt Memmingen Eigentümer des Stadtbachs? Steht der Stadt Memmingen das Fischereirecht nach Art. 1 und 3 BayFiG hinsichtlich des Stadtbachs zu?
2. Sind die Ausführungen in der Heimatbeilage der Memminger Zeitung, dem Spiegelschwab 2019 Nr. 3 mit Verweis auf Stadtarchiv Memmingen, B1 EAPI 320 (Anlage) zutreffend, dass die Stadt Memmingen dem Fischertagsverein nach „statuarischen Bestimmungen des Stadtmagistrats“ von 1902 die Berechtigung zum Ausfischen und zur Kontrolle des Ausfischens übertragen hat? Ist es zutreffend, dass die Rechtsübertragung noch heute auf diesen Bestimmungen beruht?
3. Handelt es sich bei der jährlichen Reinigung des Stadtbachs und der Kontrolle des Ausfischens nach Auffassung der Stadt Memmingen um eine hoheitliche Aufgabe, die dem Fischertagsverein e.V. in Form der Beleihung übertragen worden ist? Oder liegt nach Auffassung der Stadt Memmingen insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Berechtigungen zum Ausfischen seitens des Fischertagsvereins e.V. an Interessenten ein rein privatrechtliches Handeln des Vereins ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse vor?

**Beweis:** Schreiben vom 18.10.2019, Anlage K 13

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist vorliegend der Zivilrechtsweg gegeben, weil der streitige Zugangsanspruch privatrechtlichen Natur ist und sich aus den Vorschriften des Vereinsrechts, der Satzung des Beklagten und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ergibt.

Sollte das Gericht von der Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Zivilgerichten ausgehen, wird schon jetzt vorsorglich beantragt, den Rechtsstreit für diesen Fall gemäß § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

## II.

Der vom Beklagten streitig gestellte Sachvortrag der Klägerin zum Verhalten des Vorstands kann im Grunde ebenso dahin stehen, wie die Frage, ob in der mehrhundertjährigen Vergangenheit des Ausfischens Frauen tatsächlich teilgenommen haben oder nicht und ob die zum Beweis angebotenen Auskunftspersonen dies bezeugen oder widerlegen können.

Der Beklagte behauptet nicht im Ansatz sachliche Gründe für den Ausschluss weiblicher Vereinsmitglieder vom Ausfischen. Allein eine männliche Tradition genügt aber nicht, eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen (BVerfGE 84, 9 (17)).

Deshalb stellt sich im vorliegenden Fall nur eine einzige Rechtsfrage:

Darf ein Verein wie der Beklagte Personengruppen mit den in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführten Merkmalen ohne sachlichen Grund und nur deshalb von bestimmten Vereinsaktivitäten ausschließen, weil sie Träger der dort genannten Merkmale sind, also im Fall der Klägerin: weil sie weiblichen Geschlechts ist?

Ginge man wie der Beklagten davon aus, dass Vereine wie der Fischertagsverein Mitglieder allein wegen ihres Geschlechts von der Mitwirkung an Gruppierungen des Vereins, wie den Stadtbachfischern und von der Mitwirkung an einer traditionellen Ritual, wie dem Ausfischen ausschließen dürften, wäre auch der sachgrundlose Ausschluss von Personen allein z.B. wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres religiösen Bekenntnissen möglich.

Die Klägerin teilt diese Rechtsauffassung nicht. Wie in der Klageschrift dargelegt muss der beklagte Verein einen diskriminierungsfreien Zugang zu allen seinen Untergruppen gewähren.

Dies folgt schon aus der gesteigerten Grundrechtsbindung des Vereins auf Grund übertragener hoheitlicher Aufgaben durch die Stadt Memmingen (dazu unter III.). Darüber hinaus sind hier die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur mittelbaren Bindung Privater an Art. 3 GG anzuwenden (dazu unter IV.). Zudem folgt ein Aufnahmeanspruch der Klägerin aufgrund der überragenden sozialen Machtstellung des Vereins auch aus § 18 AGG (dazu unter V. ).

## III.

Eine gesteigerte Grundrechtsbindung der Beklagten ergibt sich aus der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten der Stadt Memmingen, der Bedeutung für die Stadt und ihrer Beteiligung an der Ausrichtung der Veranstaltung.

## 1.

Das kontrollierte Ausfischen des Stadtbachs ist eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Memmingen als Eigentümerin des Stadtbachs und als Inhaberin des nach Art. 1 und 3 BayFiG geregelten Fischereirechts.

Zur Ausführung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Memmingen des beklagten Vereins. Vorbehaltlich anderweitiger Auskünfte der Stadt Memmingen beruht die Aufgabenübertragung auf statuarischen Bestimmungen des Stadtmagistrats von 1902 (vgl. Spiegelschwab, Anlage K 12).

Der beklagte Verein muss eine sachgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgabe sicherstellen. So muss der Verein insbesondere dafür sorgen, dass nur hinreichend qualifizierte berechtigt sind, am Ausfischen teilzunehmen. Nach § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Ausfischen des Stadtbachs und die Erlangung der Königswürde haben nur die Stadtbachfischer das Recht zum Ausfischen, welche die staatliche Fischereiprüfung abgelegt oder an einem vereinsinternen Fischerkurs erfolgreich teilgenommen haben. Zudem trägt der beklagte Verein die Verantwortung für die Bach-Aufsicht beim Ausfischen und entsprechend für Sanktionen bei Fehlverhalten.

## 2.

Über den hoheitlichen Charakter des kontrollierten Ausfischens hinaus, hat die Veranstaltung des Fischertages in seiner - die Ursprünge weit übersteigenden - Ausrichtung als mehrtägige Festveranstaltung mit einer Vielzahl von Programmpunkten auch eine herausragende und identitätsprägende Bedeutung für die Stadt Memmingen und seine Bürgerinnen und Bürger. Die Bedeutung wird über das anwesende und medial angesprochene Publikum verankert und verstärkt. Die konkrete und umfassende Ausrichtung dieser vormals in städtischer Eigenregie durchgeführten Großveranstaltung unterscheidet den beklagten Verein wesentlich von anderen privaten Heimat- oder Geselligkeitsvereinen.

Das Ausfischen des Stadtbachs hat dabei einen zentralen Charakter. Dies ergibt sich schon aus der namensgebenden Bedeutung. Das Ausfischen ist Dreh- und Angelpunkt über den Moment hinaus. Vor- und nachbereitende Veranstaltungen rahmen das zentrale Ritual des Ausfischens und der Krönung zum Fischerkönig.

Nach der Fischerversammlung, dem Fischertagstheater in der Woche

vor dem Fischertag, dem Kinderfest in den Tagen vor dem Beginn des Fischertages erfolgen am Freitag vor dem Ausfischen das Ausrufen des Fischertages durch den Stadtbüttel, ein Festzug, die historische Nachtwanderung mit dem Nachtwächter durch die Altstadt.

Am Samstag folgen ab 6 Uhr die unmittelbaren Vorbereitungen für das Ausfischen. Hier treffen sich die Stadtbachfischer vor dem Westertor, lassen ihre Fischerkarte stempeln, um kurz nach 7 Uhr von dort, begleitet von zahlreichen Kapellen zum Schrankenplatz zu ziehen, wo der Fischerspruch verlesen wird. Um 8 Uhr beginnt das Abfischen nach einem Böllerschuss. Ist der Stadtbach nach ca. 20-30 Minuten von den ca. 1200 Stadtbachfishern leergefischt, folgen einzelne Darbietungen durch Teilnehmer, wie sog. Arschbomben oder andere das Publikum unterhaltende Wasserspiele.

Danach erfolgt das den Wettbewerbscharakter herausstellende Auswiegen der Fische vor dem Publikum. Auf dem Rathausplatz ist hierfür eine Tribüne mit einem großes Aquarium aufgebaut. Parallel dazu erfolgt ein Empfang im Rathaus. Steht die schwerste Forelle fest, erfolgt die Krönung des Fischerkönigs beim Krönungsfrühschoppen in der Stadionhalle. Am Nachmittag zieht der gekrönte Fischerkönig in einem Siegeszug durch die Stadt.

Die Stadt Memmingen und ihre Repräsentanten beteiligten sich in erheblichem Umfang an der Ausrichtung des Fischertages und dem Gemeinschaftsausfischen des Stadtbaches. Zudem stellt die Stadt Memmingen umfangreich, zeitweise die gesamte Altstadt, aber auch Stadionhalle und eine Vielzahl weiterer städtischer Räumlichkeiten für die Ausrichtung der Veranstaltung rund um das Abfischen und der Krönung zur Verfügung.

Die Stadträte oder der Oberbürgermeister nehmen typischerweise auf Grund ihres Amtes an der Versammlung der Stadtbachfischer teil. Hier werden u.a. Einzelheiten zur Straßennutzung, zum Festzug und zur Sperrzeit abgesprochen.

Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Memmingen beteiligt sich an der Eröffnung des Fischertags, dem Ausrufen auf dem Marktplatz. 2018 beteiligte sich der Oberbürgermeister Manfred Schilder mit den Worten:

*„Ich wünsche allen Memmingerinnen und Memmingern einen schönen Fischertag und mir die größte Forelle“.*

Die Stadt Memmingen wirbt auch mit den Veranstaltungen rund um den Fischertag und dem Ausfischen für sich. Das Ausfischen wird in einem Imagefilm „Memmingen – Eine Stadt mit Perspektiven“ vom 17.12.2012 präsentiert (<https://www.youtube.com/watch?v=E-cE37hGw0>, letzter

Abruf 19.10.2019).

Auf der städtischen Website [www.memmingen.de](http://www.memmingen.de) finden sich zum Beispiel 74 Rathausinformationen zum Fischertag (Abruf zuletzt 19.10.2019). Der jeweilige Fischerkönig findet hier eingehende Erwähnung. Ebenso wird über Treffen ehemaliger Fischerkönige berichtet. Die Rathausinformationen bilden die Veranstaltungen und die Resonanz in den Medien umfangreich ab. Fischertag und Ausfischen werden auch zum Empfang nationaler und internationaler Gäste und der Intensivierung der Städtepartnerschaften genutzt. So nahm z.B. der Bürgermeister der Partnerstadt Teramo 2015 am Abfischen teil.

Eine Vielzahl männlicher Stadträte sind Stadtbachfischer und nehmen am Ausfischen teil; ein Stadtrat hat die Funktion des Oberfischers inne. Insofern ist das Ausfischen auch ein Bestätigungsritual kommunalpolitischer Macht. Ein Empfang im Rathaus parallel zum Auswiegen der Fische dient auch als Treffpunkt der Kommunalpolitik.

Die zentrale Bedeutung des Ausfischens wird auch durch den Internet-Auftritt des Beklagten bestätigt. Dieser befasst sich nahezu ausschließlich mit dem Ritual des Ausfischen und stellt die rein männliche Teilnehmer visuell besonders aus. Auf der Startseite sind eine Vielzahl von Bildern ausfischender Stadtbachfischer, Fotos des aktuellen und der zurückliegenden Fischerkönige aufgeführt (<https://www.fischertagsverein.de/historie/fischerkoenige>). Die Bildergalerie vergangenen Fischertage zeigen Männer beim Ausfischen, die Krönung und den Siegeszug der Fischerkönige. Auf der Website der Stadtbachfischer wird gesondert ausgeführt:

*Aufgrund der großen Mitgliederzahl beschränkt sich das Gruppenleben auf zwei, für einen Stadtbachfischer jedoch außerordentlich wichtige Veranstaltungen. Dies ist zum einen der jährlich am letzten Samstag im Juli abgehaltene Fischertag mit dem Ausfischen des Stadtbaches und die 10 Tage vorher stattfindende Fischerversammlung. Die Fischerversammlung ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung der Gruppe der Stadtbachfischer.*

3.

Diese Bedeutung des Fischertages und des Ausfischens stellt auch der Beklagte nicht in Abrede. Zwar versucht er das Ausfischen zu trivialisieren, indem er im Schriftsatz vom 19.8.2019 insgesamt 17 mal darauf hinweist, dass es sich beim Ausfischen nur um einen kleinen und minimalen Teil handle und diese nur 20-30 Minuten dauere.

Andererseits macht der Beklagte das Ausfischen selbst zum zentralen Element, indem er ausgeführt, der historische Charakter des Ausfischens würde „obsolet“, würde das Frauenverbot beim Ausfischen revidiert.

Nach diesem Vortrag hat das satzungsrechtlich verankerte Frauenverbot einen elementarem Publikumswert.

Wäre das Ausfischen, wie der Beklagte vorträgt, von völlig untergeordneter Bedeutung, bliebe nicht recht verständlich, warum der Beklagte sich dem Anliegen der Klägerin bislang verschlossen hat.

Es ist vielmehr so, dass der publikumsunterhaltende Teil des Ausfischens und die daran anknüpfenden Unterhaltsveranstaltungen an den Fischertagen mittlerweile den ursprünglichen Zweck des Ausfischens, die Reinigung des Stadtbachs und den Fischverzehr in den Hintergrund haben treten lassen. Die Fische werden jeweils im Vorjahr gerade für das Abfischen im Folgejahr eingesetzt. Viele extra schwere Forellen werden wenige Tage vor dem Fischertag im Stadtbach eingesetzt, um dann kurz darauf abgefischt zu werden.

4,

Der beklagte Verein kann sich zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts auch nicht darauf berufen, als privater Verein unterliege er keinerlei grundrechtlichen Bindungen.

Wegen der dargestellten Ausrichtung dieser vormals in städtischer Eigenregie durchgeführten Großveranstaltung unterscheidet sich der beklagte Verein wesentlich von anderen privaten Heimat- oder Geselligkeitsvereinen.

Die Bindung an die Maßgaben des Art. 3 GG folgt in der Gesamtschau daraus, dass die Stadt Memmingen grundrechtsgebundene hoheitliche Befugnisse auf den Beklagten übertragen hat, die Stadt sich an der Ausrichtung den Veranstaltungen rund um das Ausfischen erheblich beteiligt und daraus, dass der Fischertag als öffentliche Großveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger Memmingens, für die Vereinsmitglieder und das städtische Bild in der Öffentlichkeit eine herausragende Bedeutung haben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht die Grundrechtsbindung unabhängig davon besteht, in welcher Rechtsform der Staat handelt. Dies gilt auch, wenn der Staat für seine Aufgabenwahrnehmung auf das Zivilrecht zurückgreift. Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt (BVerfG vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 - Fraport AG).

Hinsichtlich des kontrollierten Abfischens ist der beklagte Verein insoweit Element der vollziehenden Gewalt. Insoweit muss der Beklagte in gleicher Weise einen diskriminierungsfreien Zugang zum Ausfischen

sichern, wie dies der Stadt Memmingen obliegen würde, würde sie das Gemeinschaftsfischen in Eigenregie ausrichten.

#### IV.

##### 1.

Jedenfalls ergibt sich der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang der Klägerin zur Gruppe der Stadtbachfischer und der Mitwirkung am Abfischen aus der dem mittelbar geltenden Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 und 3 GG. Das Interesse der Klägerin auf Aufnahme in die Gruppe ist dabei höher zu gewichten, als das Interesse des beklagten Vereins, die Klägerin auf Grund der mit Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Vereins- und Satzungsautonomie.

Entsprechen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Private, die Veranstaltungen aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person öffnen und der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet, ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen (BVerfG v. 11.4.2018, 1 BvR 3080/09, Rn. 41).

So liegt es hier: Beim dem vom beklagten Verein veranstalteten Abfischen handelt es sich um öffentliche Großveranstaltung. Über 1.200 Teilnehmer der über 1500 Mitglieder Stadtbachfischergruppe wirken an dem Ausfischen mit einem Publikum von Tausenden Zuschauern mit. Grundsätzlich steht die Teilnahme am Abfischen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im beklagten Verein und der Mitgliedschaft in der Gruppe Stadtbachfischer insoweit allen Bürgern ohne Ansehen der Person offen; es erfolgt kein personales Auswahlverfahren.

Der Ausschluss der Klägerin schränkt das Recht der Klägerin auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in erheblichen Maße ein. Wie für einen Fußballfan der Zugang zu Stadien des Deutschen Fußballbundes die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, ermöglicht die Teilnahme am Ausfischen das gesellschaftliche Leben, der Pflege des Brauchtums der Klägerin als langjähriges Vereinsmitglied.

Der beklagte Verein missbraucht seine Entscheidungsmacht über die den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer im Rahmen seiner Satzungsautonomie, indem er der Klägerin nur deshalb den Zugang verweigert, weil sie nicht dem gewünschten männlichen Geschlecht angehört. Gerade dies soll Art. 3 GG im Rahmen der mittelbaren Grundrechtsgeltung verhindern.

Für eine Abwägung entgegenstehender Belange fehlt es schon seitens des Beklagten an einem Sachgrund für den Ausschluss der Klägerin, der

in eine Verhältnismäßigkeitsprüfung eingestellt werden könnte. Selbst wenn man den traditionellen Charakter des Abfischens als frauenlose Gesellschaft als Sachgrund einstellen wollte, was nicht der Auffassung der Klägerin entspricht, führte dies zu keinem anderen Ergebnis.

Denn das Interesse des beklagten Vereins ist, so es überhaupt rechtlich aner kennenswert wäre, von geringer Bedeutung gegenüber den Folgen eines institutionellen Ausschluss der Klägerin. Jedenfalls ist dem Interesse des Beklagten kein größeres Gewicht beizumessen, weil entgegen den Ausführungen des Beklagten mit dem Zugang der Klägerin der Tradition des Ausfischens keine Einbußen drohen.

Hier zeigen schon andere traditionelle Veranstaltungen, die eine rein männliche Teilnahme in der Vergangenheit gepflegt haben, dass sie ihren traditionellen Charakter nicht schon deshalb verloren haben, weil sie sich für Frauen und Mädchen geöffnet haben. Hier ist beispielhaft auf das traditionelle Knabenschießen oder das traditionelle Schützenwesen zu verweisen. Vielmehr hat die Öffnung dazu geführt, dass die auch Frauen und Mädchen die Traditionen an nachfolgende Generationen weitergeben können.

Im Übrigen wirkt z.B. auch die UNESCO-Kommission bei der Anerkennung einer Tradition als Immaterielles Kulturerbe darauf hin, dass Organisationen Personengruppen nicht in diskriminierender Weise von der Mitwirkung ausschließen.

## V.

Die Klägerin hat auch gemäß § 18 Abs. 2 AGG einen Anspruch auf Mitwirkung am Ausfischen. Der Beklagte erfüllt die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG. Der Ausschluss der Klägerin vom Ausfischen verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG und ist sachlich nicht gerechtfertigt.

### 1.

Der Beklagte erfüllt die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG. Die Beklagte ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG an das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG gebunden, denn er hat eine überragende Machtstellung im sozialen Bereich inne und die Klägerin hat ein grundlegendes Interesse an der vollumfänglichen Mitwirkung im Verein.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AGG spiegelt die Rechtsprechungsgrundsätze des BGH zu §§ 826 BGB, 27 GWB wider. Danach kann ein Verein, der eine Monopolstellung oder ganz allgemein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat, zur Aufnahme eines Bewerbers verpflichtet sein, wenn ein wesentliches oder grundlegendes Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft besteht. Dieser Aufnahmewang

leitet sich aus dem Umstand ab, dass die Rechtsordnung mit Rücksicht auf Interessen der betroffenen Kreise die grundsätzliche Selbstbestimmung des Vereins über die Aufnahme von Mitgliedern nicht immer ohne Weiteres hinnehmen kann (vgl. BGH Urt. V. 10.12.1984, Az: II ZR 91/84; BGH, Urt. v. 10.12.1985 Az: KZR 2/85; BGH, Urteil vom 2. Dezember 1974 Az: II ZR 78/72).

§ 18 Abs. 2 AGG umfasst dabei ausdrücklich nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch die Mitwirkung in einer Vereinigung. Gilt dies für die Aufnahme in einen Verein, gilt es erst recht für eine monopolartige Untergruppe eines Monopolvereins, wie der Gruppe der Stadtbachfischer.

Insoweit ist die Rechtsansicht des Beklagten, § 18 AGG sei dahingehend auszulegen, dass lediglich Vereinigungen mit Bezug zum Arbeits- und Wirtschaftsleben umfasst sind, unzutreffend. Weder der Wortlaut der Regelung sieht eine derartige Einschränkung vor, noch beschränkt sich die Rechtsprechung des BGH auf berufsbezogene Vereinigungen. Im Gegenteil bezieht sich die Rechtsprechung überwiegend auf Sportverbände.

Eine überragende Machtstellung liegt in der Regel vor, wenn ein Verein eine Monopolstellung innehat, die dazu führt, dass der Mitgliedschaftsbewerber keine Alternative für seine grundrechtlich geschützte Betätigung hat (vgl. Belling/Riesenhuber, in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 18 AGG, Rn. 5; Serr, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, § 18 AGG, Rn. 10).

So liegt es hier: Der Beklagte nimmt eine Monopolstellung ein, denn das jährliche Ausfischen der Stadtbachs liegt allein in den Händen des beklagten Vereins. Die Stadt Memmingen hat die Ausrichtung des Fischertages bzw. des Ausfischens exklusiv auf den Beklagten übertragen. Für die Teilnahme am Ausfischen ist zwingend die Mitgliedschaft in der Gruppe der Stadtbachfischer erforderlich. Es gibt nur einen Fischertag, nur einen Fischertagsverein, nur ein Ausfischen und nur eine Gruppe der Stadtbachfischer in Memmingen.

Die Teilnahme der Klägerin am Ausfischen ist damit nur über den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer möglich. Wird weiblichen weiblichen Vereinsmitgliedern der Zugang zur Gruppe und damit zum Abfischen vorenthalten, handelt es sich mithin um eine Diskriminierung, die § 18 AGG für Vereine mit sozialer Vormachtstellung verhindern will (vgl. auch LG Karlsruhe v. 11.8.2000 – 2 O 243/00 - Aufnahme Sängerbund).

Soweit der Beklagte auf S. 28 vorträgt, dass er anders als Sportvereine keinen Zugang zu Wettbewerbsveranstaltungen gibt, ist dies nicht nachvollziehbar. Das Ausfischen vollzieht erkennbar einen Wettbewerb um die schwerste Forelle und die Königswürde als Siegerehrung. Insoweit

erstreckt sich der Ausschluss der Klägerin eben gerade auch auf diesen Wettbewerb mit anschließender Verleihung der Königswürde.

2.

Die Klägerin hat als langjähriges Vereinsmitglied ein grundlegendes Interesse an der Mitwirkung in der Gruppe der Stadtbachfischer und der Teilnahme am Ausfischen. Will sich die Klägerin am traditionellen Ausfischen beteiligen, ist ihr dies ohne Mitgliedschaft in der Gruppe der Stadtbachfischer unmöglich. Erst die Aufnahme in die Gruppe ermöglicht auch der Klägerin die Pflege des städtischen Brauchtums in der Form, wie sie seit Jahrhunderten das gesellschaftliche und kulturelle Gesicht ihrer Heimatstadt prägt. Alternative Möglichkeiten existieren nicht, da die Stadt Memmingen das Ausfischen exklusiv auf den Beklagten übertragen hat.

Entgegen der Auffassung des Beklagten muss die Klägerin auch nicht weiter begründen, warum gerade sie oder sie als Frau die Aufnahme in die Gruppe der Stadtbachfischer begehrt, obwohl auch andere männliche Vereinsmitglieder auf die Teilnahme am Ausfischen verzichten.

Für ein erhebliches Interesse an der Aufnahme genügt, wenn ein Grund rechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Natur besteht, der über durchschnittliche Interessen hinausgeht (Serr, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, § 18 AGG, Rn. 12). Es ist ausreichend, wenn es für den Mitgliedschaftserwerber zu der betreffenden Vereinigung keine zumutbare Alternative gibt (BeckOGK/Benecke, 1.9.2019, AGG § 18 Rn. 9; ErfK/Schlachter, 19. Aufl. 2019, AGG § 18 Rn. 1) und es ohne Aufnahme nahezu unmöglich wäre, eine grundrechtlich geschützte Tätigkeit auszuüben (Altmayer, in: jurisPK-BGB Band 2, § 18 AGG, Rn. 8; BeckOK BGB/Horcher, 51. Ed. 1.8.2019, AGG § 18 Rn. 8).

3.

Darüber hinaus erklärt § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine Regelung wie § 8 Abs. 3 der Vereinsatzung für unwirksam, wenn sie eine Benachteiligung wegen des Geschlechts für eine Vereinigung festschreibt, die wie der beklagte Verein eine überragende Machtstellung im sozialen Bereich innehat (§ 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2, 1 AGG). Dies gilt erst recht, wenn sich ein Verein wie der vorliegende mit Blick auf die Förderung der Allgemeinheit in seiner Autonomie explizit selbst beschränkt hat.

## VI.

Soweit der Beklagte auf S. 7 ff. seines Schriftsatzes vom 19.8.2019 zur Behandlung des Klägerinnenantrags in den beiden Delegiertenversammlungen 2018 und 2019 Ausführungen macht, ist dem zu entgegenen, dass ein Vereinsvorstand seiner Aufgabe, Minderheiten im Verein zu

schützen und ihre Interessen gleichermaßen zur Geltung zu bringen, nicht schon dadurch genügt, dass er die formale Behandlung, der von ihnen oder in ihrem Interesse gestellten Anträge zulässt. Von dem Vorstand ist mehr als bloße distanzierte Passivität gegenüber den Anliegen solcher Vereinsmitglieder erwarten, die innerhalb des Vereins gerade aufgrund ihres Geschlechts oder sonstiger nach Art. 3 Abs. 3 GG besonders geschützter Merkmale benachteiligt bzw. diskriminiert werden.

Es ist Sache des Beklagten und seiner Organe, die Aufnahmevoraussetzungen in die Gruppe der Stadtbachfischer im Rahmen seiner Satzungsautonomie diskriminierungsfrei auszugestalten.

Im Übrigen bestehen an der vom Beklagten vorgetragene neutralen Haltung des Vorsitzenden erhebliche Zweifel, wenn er den Angaben der Presse zufolge bei der Versammlung der Stadtbachfischer 2019 ausgeführt hat:

*„Die Antragstellerin hat jetzt Klage eingereicht. Wir müssen alles tun, um unseren Fischertag zu erhalten.“*  
<https://www.kurierverlag.de/memmingen-treffen-memmingen-stadtbachfischer-hankwetter-haus-2019-1/2824324.html> (letzter Abruf 19.10.2019)

In diesem Kontext hat der Vorsitzende den Ausschluss von Frauen als unbedingt erhaltenswert darstellt.

Soweit der Beklagte auf S. 25 ausführt, dass die Entscheidung für Männer nicht deshalb getroffen worden sei, um das andere Geschlecht zu diskriminieren, ist hinzuzufügen, dass verbotene Diskriminierung von Vereinsmitgliedern kein vorsätzliches oder absichtsvolles Handeln verlangt, sondern nur, dass objektiv kein Sachgrund für den Ausschluss vorliegt.

Allerdings ist es seit der Zurückweisung der Änderungsanträge und des Aufnahmeantrages der Klägerin und der dazu erfolgten öffentlichen Auseinandersetzung so, dass sich das Frauenverbot in der Publikumswirkung manifestiert und das vom Beklagten und der Stadt Memmingen favorisierte Bild in der Öffentlichkeit prägt. Damit wird öffentlichkeitswirksam suggeriert, dass Frauen und Mädchen der Krönung nicht würdig sind oder nicht fähig seien, wie Männer Fische zu fangen.

Insoweit kann nur nochmals an den Beklagten appelliert werden, das Begehren der Klägerin anzuerkennen.

  
Dr. Susann Bräcklein  
Rechtsanwältin

Anlage K 13

Dr. SUSANN BRÄCKLEIN  
Rechtsanwältin

Knaackstr. 14  
10405 Berlin

T + 49 (0) 30 12020213  
F + 49 (0) 321 21369502

kanzlei@braecklein.com  
www.braecklein.com

**Vorab Per Fax 08331-850-153**

Stadt Memmingen  
Oberbürgermeister Manfred Schilder  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

Berlin, 18. Oktober 2019

Unser Zeichen: 103/19

Bitte stets angeben

In der Sache Renz ./ Fischertagsverein  
21 C 952/19

Sehr geehrter Herr Schilder,

ausweislich der anliegenden Vollmacht vertrete Frau Christiane Renz in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Memmingen gegen den Fischertagsverein e.V. auf Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer (Az. 21 C 952/19).

In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen, um deren Beantwortung ich bitte:

1. Ist die Stadt Memmingen Eigentümer des Stadtbachs? Steht der Stadt Memmingen das Fischereirecht nach Art. 1 und 3 BayFiG hinsichtlich des Stadtbachs zu?
2. Sind die Ausführungen in der Heimatbeilage der Memminger Zeitung, dem Spiegeischwab 2019 Nr. 3 mit Verweis auf Stadtarchiv Memmingen, Bl. EAP/ 320 (Anlage) zutreffend, dass die Stadt Memmingen dem Fischertagsverein nach „statuarischen Bestimmungen des Stadtmagistrats“ von 1902 die Berechtigung zum Ausfischen und zur Kontrolle des Ausfischens übertragen hat? Ist

Christiane Renz  
Zentrale Rechtsanwältin

ANITA SCHLÖNDORFER  
Leitungswirtin  
Knaackstr. 14, Berlin  
10405 Berlin  
Telefon +49 30 12020213  
Fax +49 30 21369502

STEFAN SCHLÖNDORFER  
Leitungswirt  
Knaackstr. 14, Berlin  
10405 Berlin  
Telefon +49 30 12020213  
Fax +49 30 21369502

Dr. Ingrid S. Ege  
10405 Berlin

es zutreffend, dass die Rechtsübertragung noch heute auf diesen Bestimmungen beruht?

3. Handelt es sich bei der jährlichen Reinigung des Stadtbachs und der Kontrolle des Ausfischens nach Auffassung der Stadt Memmingen um eine hoheitliche Aufgabe, die dem Fischertagsverein e.V. in Form der Beleihung übertragen worden ist? Oder liegt nach Auffassung der Stadt Memmingen insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Berechtigungen zum Ausfischen seitens des Fischertagsvereins e.V. an Interessenten ein rein privatrechtliches Handeln des Vereins ohne Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse vor?

Eine Antwort erbitte ich binnen 14 Tagen nach Zugang dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature of the lawyer.

Dr. Susann Bräcklein  
Rechtsanwältin